

Sammelantrag 2024: Anlage ÖR2 – Vielfältige Kulturen

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2024**. Die Anlage ÖR2 Vielfältige Kulturen ist zusammen mit dem Sammelantrag 2024 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Alle Flächen, auf denen Vielfältige Kulturen im Rahmen der Öko-Regelung angebaut werden, sind – wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen – im Flächenverzeichnis aufzuführen. Da es sich bei der Öko-Regelung 2 um eine gesamtbetriebliche Maßnahme handelt, muss keine Bindung im Flächenverzeichnis gesetzt werden. So ist lediglich ein Häkchen in der Anlage ÖR2 Vielfältige Kulturen zu setzen. Im ELAN-Programm steht in der entsprechenden Anlage zur Unterstützung bei der Antragstellung ein ÖR-Rechner zur Verfügung (nicht rechtsverbindlich). Zu beachten ist, dass insbesondere die Mindestanteile bei Fruchtartzusammenfassungen manuell zu prüfen sind (auf der Ackerfläche des Betriebes ist je Hauptfruchtart ein Mindestanteil von 10 % anzubauen, wobei verschiedene Hauptfruchtarten zusammengefasst werden können, sodass der Mindestanteil von 10 % erreicht wird). Der Rechner wertet die Angaben aus Ihren Antragsformularen aus. Dabei können keine rechtsverbindlichen Aussagen darüber getroffen werden, ob Sie die Auflagen erfüllen. Der Rechner kann keine Gewährleistung für die Richtigkeit der von Ihnen gemachten Angaben geben. Änderungen von Flächengrößen im Flächenverzeichnis nach Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen können zu Verschiebungen der Anbauanteile an der Ackerfläche führen. Nach aktuellem Stand liegt der Einheitsbetrag bei etwa 60 Euro pro Hektar.

3. Weitere Anforderungen

Gefördert wird der Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf dem förderfähigen Ackerland des Betriebes mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes. Die Kultur, die sich im Zeitraum vom 01. Juni bis zum 15. Juli auf der Fläche befindet, wird als Hauptkultur im Antragsjahr gewertet. Für jede Hauptfruchtart ist ein Anbauanteil von mindestens 10 % und maximal 30 % der Ackerfläche einzuhalten. Weiterhin ist es erforderlich 10 % Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, auf der Ackerfläche anzubauen. Der Getreideanteil von 66 % der Ackerfläche darf nicht überschritten werden. Bei einem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten können diese zusammengefasst werden, falls bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten der Mindestanteil von 10 % nicht erreicht wird.

4. Informationen zur weiteren Angabe von Kulturarten / Fruchtarten und deren Zuordnung zu den verschiedenen Anbauanteilen

Als Hauptkulturen gelten:

- landwirtschaftliche Kulturpflanzen verschiedener in der botanischen Klassifikation definierten Gattungen- Jede Art im Fall der Gattungen Brassicaceae (Kreuzblütler), Solanaceae (Nachtschattengewächse) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse)
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen
- Leguminosenmischkultur (sofern Leguminose überwiegt)
- Winter- und Sommerkulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören
- Sonstige Mischkultur: alle Mischkulturen, die nicht unter Gras oder andere Grünfütterpflanzen und Leguminosenmischkultur fallen, und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden

Informationen zur Eingruppierung der Hauptfruchtarten

Allgemeine Angaben zum verwendeten NC (Nutzcode)		Einstufung Hauptfruchtart	
NC	Kulturart	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung
125	Wintermenggetreide		4 Mischkultur
144	Sommermenggetreide		
150	Gemenge Getr./Leg.(Getreide überwiegt)		
910	Wildacker auf lw. Fläche		
912	Grassamenvermehrung		
913	Wildsamenvermehrung		
914	Versuchsflächen (nur DZ-fähig)		
917	Mais-Mischkulturen		
702	Rollrasen		
866	Pflanzenmischung mit Hanf		
871	Wildpflanzenmischung (AUM)		
422	Kleegras	5 Gras oder andere Grünfütter- pflanzen	
424	Ackergras		
433	Luzerne-Gras		
573	Uferrandstreifen(AUM-Maßnahme)		
576	Erosionsschutzstreifen (AUM)		
240	Erbsen/Bohnen - Gemische	6 Leguminosen-Mischung	
250	Gemenge Leg./Getr.(mehr Leg.)		
425	Klee-Luzerne-Gemisch		
432	Kleemischung		
434	Gras-Leguminosen (mehr Leg.)		
413	Futterrübe/Runkelrübe	1.1.3 Gattung: Beta (Rüben)	
911	Rübensamenvermehrung		
603	Zuckerrüben		
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	1.6.13 Gattung: Helianthus (Son- nenblumen)	
320	Sonnenblumen		
604	Topinambur	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)	
210	Futtererbsen		
211	Gemüseerbse	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	
220	Ackerbohnen/ Dicke Bohne		
221	Wicken	1.28.2.1 Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)	
112	Winterdurum (Hartweizen)		
115	Winterweichweizen		
118	Winter-Emmer/-Einkorn		

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2023

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;
Stand: Februar 2023

113	Sommerdurum (Hartweizen)	1.28.2.2 Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)
116	Sommerweichweizen	
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	
171	Mais (ohne Silomais)	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
411	Silomais	
919	Saatmais (Saatgutvermehrung)	
183	Mohren-/Zuckerhirse	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)
803	Sudangras, Zuckerhirse	
312	Sommerraps	2.1.2.1.2 Art: Raps (Brassica napus) (Sommer)
414	Kohlrübe, Steckrübe	
620	Gemüserübe	
316	Sommerrübsen	2.1.2.2.2 Art: Rübsen (Brassica rapa) (Sommer)
649	Gemüserübsen	